ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

FÜR AN DER ONLINE-AUKTION TEILNEHMENDE HÄNDLER

(nachfolgend kurz "AB")

Stand: 31.01.2024



Präambel

1.1

1.2

1.3

1.6

1.7

Die Kleine Zeitung GmbH & Co KG (nachfolgend kurz "Veranstalterin") führt auf http://auktion.kleinezeitung.at (die "Auktionsplattform") in den jeweils auf der Auktionsplattform angegebenen Zeiträumen eine Online-Auktion durch (die "Online-Auktion"), bei der registrierte Bieter über einen Bietprozess (oder in bestimmten Fällen im Zuge des Direktkaufs gem. Punkt 2) Waren, Dienstleistungen und Gutscheine (nachfolgend kurz auch "Artikel") von an der Online-Auktion teilnehmenden Unternehmen (nachfolgend kurz "Händler") erwerben können.

Mit der Online-Auktion bietet die Veranstalterin dem Händler eine Plattform, die ihm neue Kunden zuführt. Allein schon die Veröffentlichung des Artikels auf der Auktionsplattform stellt eine Werbung für den Händler dar. Wird der vom Händler in die Online-Auktion eingebrachte Artikel an den (Höchst-)Bieter verkauft, erhält der Händler Werbeleistungen der Veranstalterin zu einem rabattierten Entgelt (im Sinne des Punktes 3.2).

Für die Online-Auktion gelten für die Bieter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Online-Auktion der Veranstalterin, die unter https://auktion.kleinezeitung.at/ab jederzeit abrufbar sind und die der Händler zur Kenntnis nimmt.

1. Teilnahme an der Online-Auktion und Einbringung von Artikel

Um an einer Online-Auktion als Händler teilnehmen zu können, ist eine Registrierung unter https://auktionsbackend.kleinezeitung.at/ erforderlich. Dem durch die Registrierung zustande gekommenen Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und der Veranstalterin werden die vorliegenden AB zugrunde gelegt. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit eingegangen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, nicht jedoch, während der Händler an einer Online-Auktion durch Einbringung von Artikeln (Punkt 1.4.) teilnimmt bzw. solange er seine Verpflichtungen aus dieser betreffenden Online-Auktion nicht zur Gänze erfüllt hat. Bringt der Händler durchgehend drei Jahre lang keine Artikel in die Online-Auktion ein, so gilt das Vertragsverhältnis betreffend die Registrierung automatisch als beendet und wird die Registrierung gelöscht. Der Händler kann jedoch jederzeit wieder an einer Online-Auktion teilnehmen, indem er sich neuerlich auf der Auktionsplattform registriert. Die Veranstalterin ist berechtigt, Händler jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, von der Registrierung oder Teilnahme an einer oder mehreren Online-Auktion(en) auszuschließen.

Der Händler wird – bis auf weiteres – (jeweils) zeitgerecht per E-Mail über den Beginn der nächsten Online-Auktion informiert und erhält die Möglichkeit, durch Anklicken eines hierfür vorgesehenen Links an dieser teilzunehmen. Über die Teilnahme an jeder einzelnen Auktion und die dabei eingebrachten Artikel kommt jeweils ein Vertragsverhältnis zustande, dem die Bestimmungen der vorliegenden AB in der jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt werden. Auf die Änderung von grundlegenden Punkten der AB wird der Händler hingewiesen.

Der Händler kann sich jederzeit kostenlos von dem von der Veranstalterin gebotenen Service, Informationen über weitere Online-Auktionen per E-Mail zu erhalten, abmelden (z.B. per E-Mail an die Veranstalterin oder durch Inanspruchnahme eigener von der Veranstalterin angebotener Abmeldemöglichkeiten). Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt solcher Informationsmails besteht nicht.

Der Händler nimmt an der Online-Auktion teil, indem er mittels Online-Zugang zur Auktionsplattform Waren/ Dienstleistungen und/oder Gutscheine ("der/die Artikel") in die Online-Auktion einbringt. Die Veranstalterin gibt die eingebrachten Artikel frei oder kann diese aus welchem Grund auch immer ablehnen. Die Freigabe kann auch von Korrekturen abhängig gemacht werden (zB Hochladen eines Fotos, Verbesserung von Tippfehlern). Nur jene Artikel, die durch die Veranstalterin freigegeben werden, gelten als in die Online-Auktion eingebracht. Diese Freigabe ist nicht als eine wie auch immer geartete rechtliche Prüfung des Artikels oder der Artikelbeschreibung bzw. damit zusammenhängender sonstiger Inhalte durch die Veranstalterin zu verstehen. Zwischen der Veranstalterin und dem Händler gilt als vereinbart bzw. als klargestellt, dass die Verantwortung für den Artikel sowie die Artikelbeschreibung bzw. damit zusammenhängende sonstige Inhalte ausschließlich beim Händler liegt (siehe dazu weitergehend Punkt 1.5 und Punkt 1.10). Die Artikel können ab dem Zeitpunkt der Online-Schaltung nicht mehr zurückgezogen werden und das Angebot des Händlers ist im Rahmen der Online-Auktion gegenüber den Bietern verbindlich. Alle Artikel, die durch den Händler eingebracht werden, müssen – sofern nicht vom Händler bei der Einbringung der Artikel etwas anderes angegeben wird (z.B. klare Kennzeichnung als Antiquitäten oder als gebrauchte Ware) – dem Bieter im Verkaufsfall in fabrikneuem Zustand (mängelfrei) und in der Originalverpackung ausgehändigt werden (keine Ausstellungsstücke).

Der Händler garantiert die korrekte, rechtskonforme und vollständige Beschreibung der eingebrachten Artikel. Diese Beschreibung der Artikel wird auf der Auktionsplattform und – insofern ein solcher von der Veranstalterin produziert wird – <u>auszugsweise im Auktionskatalog</u> publiziert. Pro Händler wird ein Artikel im Auktionskatalog veröffentlicht. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, bei Bedarf mehrere Artikel eines Händlers im Auktionskatalog zu veröffentlichen. Allenfalls beigefügte Fotos bilden den Artikel so ab, wie er durch den Händler an den Bieter geliefert wird. Insbesondere bei gebrauchten Artikeln wird empfohlen diese so abzubilden, dass für die Bieter sämtliche Gebrauchsspuren klar erkenntlich (oder sonst beschrieben) sind. Mehrere eingebrachte Artikel müssen sich entweder in Bild, Text und Preis unterscheiden oder sind als ein Artikel unter Angabe der Stückzahl anzuführen. Die Veranstalterin ist berechtigt, mehrere eingebrachte Artikel, die sich in Bild, Text und Preis nicht unterscheiden, zu einem Artikel unter Angabe der Stückzahl zusammenzufassen. Der Händler garantiert, dass er hinsichtlich übermittelter und veröffentlichter Inhalte, wie Texte, Fotos, Grafiken, etc. (die "artikelbezogenen Inhalte") alle Rechte (z.B. Datenschutz-, Marken- und Urheberrechte, sonstige Immaterialgüterrechte) für sämtliche Nutzungen im Rahmen der Online-Auktion innehat, keine rechtlichen Bestimmungen (z.B. nach dem UWG) und keine Rechte Dritter (z.B. Fotografenrechte, Namensnennungsrecht, Bildnisschutz) verletzt. Der Händler stimmt zu, dass der Anbieter die artikelbezogenen Inhalte in Zusammenhang mit der Online-Auktion (inklusive für Zwecke des Auktionskatalogs) örtlich und zeitlich unbeschränkt vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zur Verfügung stellen, bearbeiten und sonstig nutzen darf. Der Händler hält die Veranstalterin von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der unter den vorstehend abgegebenen Garantien und/oder der Rechteerteilung geltend gemacht werden, vollkommen schad- und kl

Für jeden eingebrachten Artikel wird, abhängig von der auf den Artikel erwarteten Resonanz in der jeweiligen Online-Auktion, durch die Veranstalterin im eigenen freien Ermessen ein Mindestgebot, das ist das niedrigste Gebot, das ein Bieter abgeben kann, (das "Mindestgebot") festgelegt. Das Mindestgebot beträgt in der Regel zwischen 30% und 60 % des Ladenverkaufspreises (Punkt 1.7). Bei bestimmten Artikeln wie beispielsweise Immobilien kann das durch die Veranstalterin festgelegte Mindestgebot auch höher sein

Der Händler gibt der Veranstalterin je eingebrachten Artikel den <u>Ladenverkaufspreis</u> (der "**Ladenverkaufspreis**") bekannt und bestätigt damit gleichzeitig, dass der mitgeteilte Ladenverkaufspreis dem <u>regulären Verkaufspreis</u> entspricht und im Rahmen des branchenüblichen Niveaus liegt. Der reguläre Verkaufspreis ist jener Preis, den der Artikel im Laden des Händlers kostet bzw. für den der Händler den Artikel in einem vernünftigen Zeitraum vor der Online-Auktion (mindestens 30 Tage vor Teilnahmebestätigung an der Online-Auktion gem. Punkt 1.2) mehrmals verkauft hat. Dieser reguläre Verkaufspreis muss durch den Händler für die gesamte Online-Auktionsdauer, inklusive Promotionphase, vor der Online-Auktion und zwei Wochen darüber hinaus, im Laden beibehalten werden. Bei in Form

von Gutscheinen eingebrachten Artikeln, die zum Bezug von bestimmten Waren oder Dienstleistungen berechtigen, muss dem Bieter die vollwertige Ware oder Dienstleistung im Gegenwert des regulären Verkaufspreises zur Verfügung gestellt werden (keine Teilleistungen). Bietet der Händler im Rahmen der Auktion Gutscheine an, ist er allein dafür verantwortlich, dass die Einlösebedingungen, insbesondere allfällige Befristungen, mit der jeweils aktuellen Rechtslage übereinstimmen (allgemein zur Haftung siehe Punkt 1.10).

Der Ladenverkaufspreis jedes einzelnen Artikels muss mindestens € 100,00 betragen.

Die Veranstalterin und der Händler vereinbaren, dass die Veranstalterin bestimmten Gruppen von (Höchst-)Bietern (z. B. Personen mit einer aufrechten Mitgliedschaft im Vorteilsclub der "Kleinen Zeitung") Vergünstigungen, z. B. in Form eines Rabatts auf den Kaufpreis, einräumen kann.

Die Veranstalterin kauft weder noch verkauft sie die vom Händler eingebrachten Artikel an die (Höchst-)Bieter, sie ist weder Verkäuferin, Werkvertragsnehmerin noch Dienstleisterin hinsichtlich der Artikel gegenüber den (Höchst-)Bietern. Sie ist auch nicht Anbieterin der Artikel. Sie ist lediglich Veranstalterin der Online-Auktion, stellt die Auktionsplattform zur Verfügung, legt das Mindestgebot sowie die Anfangs- und Schlusszeiten der Online-Auktion fest und erteilt den Zuschlag an den (Höchst-)Bieter. Das Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Werkvertrag, etc.) entsteht jedoch einzig und allein zwischen dem Händler und dem jeweiligen (Höchst-) Bieter. Zwischen den Parteien gilt daher als vereinbart bzw. als klargestellt, dass für die korrekte und rechtskonforme Beschreibung der Artikel, für die Einhaltung vorvertraglicher Pflichten, für die Sicherheit, Gesetzmäßigkeit und Qualität der Artikel (inklusive etwaiger Rückrufaktionen), für Aufklärungspflichten und jegliche Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages über die Artikel der Händler alleine verantwortlich ist. Ansprüche aus Nicht-Erfüllung, Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz und/oder Produkthaftung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages treffen daher alleine den Händler. Die Veranstalterin, ihre Organe, Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen trifft insbesondere keine vertragliche Haftung im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Händler und dem Bieter. Darüber hinaus hält der Händler die Veranstalterin hinsichtlich jeglicher gegenüber der Veranstalterin geltend gemachten Ansprüche Dritter und/oder behördlicher oder gerichtlicher Abmahnungen oder Strafen in Zusammenhang mit jeglichen Verletzungen oder Nichterfüllungen der zuvor beschriebenen Verantwortlichkeiten des Händlers vollkommen schad- und klaglos (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten).

Die Veranstalterin übernimmt gegenüber dem (Höchst-)Bieter für die Produkte, die über die Online-Auktion angeboten werden, keinerlei Garantien, etwa für Produkthaftung, Eignung für bestimmte Zwecke oder Copyright.

Die Haftung des Händlers gegenüber den Bietern richtet sich nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen bzw. Geschäftsbedingungen des Händlers. Macht ein Bieter gegenüber dem Händler Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages über die Artikel geltend (z.B. aus Nicht-Erfüllung, Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz und/oder Produkthaftung), so kann der Händler gegenüber der Veranstalterin keine Rückforderungen bezüglich des Verkaufserlöses oder wie immer geartete sonstige Ansprüche geltend machen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Veranstalterin gegenüber dem Händler auch keine Rechtsberatungsleistungen im Hinblick auf dessen Vertragsverhältnis mit dem Bieter erbringt.

Die Veranstalterin übernimmt keine Garantien dafür, dass sich Bieter finden, die für die Artikel Gebote abgeben.

1.10 Der (Höchst-)Bieter erhält von der Veranstalterin je Artikel eine so genannte Zuschlags- und Zahlungsbestätigung (die "Zuschlags- und 1.11 Zahlungsbestätigung") ausgestellt, mit der die Zahlung des Zuschlagspreises (gegebenenfalls abzüglich eines allfälligen dem (Höchst-)Bieter im Einzelfall von der Veranstalterin eingeräumten Rabatts) bestätigt wird und gegen dessen Vorlage der Artikel vom Händler zu übergeben ist. Der Händler hat dem (Höchst-)Bieter bei Vorlage der Zuschlags- und Zahlungsbestätigung unaufgefordert eine Rechnung in Höhe des Zuschlagspreises (gegebenenfalls abzüglich eines allfälligen dem (Höchst-)Bieter im Einzelfall von der Veranstalterin eingeräumten Rabatts, welcher für den Händler über seinen Zugang zum Auktionstool ersichtlich ist) auszustellen. Der Händler hält den Artikel bis zum Ablauf der von ihm genannten Abholfrist bereit. Der Ablauf der Abholfrist und sofern sich der Bieter im Annahmeverzug befindet, entbindet den Händler in der Regel nicht, weiterhin leistungsbereit zu sein. Der Händler hat sicherzustellen und leistet Gewähr, dass der Artikel nach Zuschlag für den Bieter verfügbar ist. 1.12

Macht der (Höchst-)Bieter von seinem allgemeinen Rücktrittsrecht nach FAGG Gebrauch oder gerät der Händler mit der Leistung eines eingebrachten Artikels gegenüber dem (Höchst-)Bieter in Verzug und tritt der (Höchst-) Bieter nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist zur Gänze oder teilweise vom Vertrag mit dem Händler zurück, so ist auch die Veranstalterin berechtigt, aber nicht verpflichtet, hinsichtlich des betreffenden Artikels von der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten, sodass der betreffende Artikel nicht als verkauft gilt und dem Händler daher kein Werbeguthaben (Punkt 3.) zusteht und die Veranstalterin das vereinnahmte Entgelt an den (Höchst-)Bieter zurückzahlt. Dies gilt auch für bei Rücktritt des (Höchst-)Bieters bereits bezogene Werbeleistungen, für die der Händler daher die allgemein gültigen oder gesondert mit ihm vereinbarten Tarife zu entrichten hat. Ein Rücktritt des (Höchst-)Bieters vom Vertrag mit dem Händler berechtigt den Händler nicht zum Rücktritt von der gegenständlichen Vereinbarung über den betreffenden Artikel gegenüber der Veranstalterin. Die gegenständliche Vereinbarung zwischen dem Händler und der Veranstalterin bleibt von der Erfüllung oder einem Fortbestehen des Vertrages zwischen dem Händler und dem (Höchst-)Bieter unberührt, sofern die Veranstalterin nicht von der gegenständlichen Vereinbarung zurücktritt.

Direktkauf

2.1

1.8

1.9

Der Händler bevollmächtigt die Veranstalterin in zwei Fällen den Bietern Artikel auf andere Art als durch Bieten anzubieten:

- 2.1.1 Artikel, für die bis zum Ende der Laufzeit der Online-Auktion keine Gebote abgegeben wurden, schlägt die Veranstalterin Bietern, die diese oder ähnliche Artikel auf ihrer Beobachtungsliste gespeichert haben, und solchen, die für ähnliche Artikel geboten haben, mittels gesonderter Ankündigung nach Auktionsende befristet zum Kaufpreis in Höhe des Mindestgebots zum Kauf vor.
 - 2.1.2 Artikel, für die zwar ein Zuschlag an einen Höchstbieter erfolgt ist, die aber wieder frei wurden, da Höchstbieter oder Händler vom Vertrag zurückgetreten sind schlägt die Veranstalterin Bietern, die für diese Artikel geboten, den Zuschlag aber nicht erhalten haben, sowie solchen, die den Artikel auf der Beobachtungsliste gespeichert haben, mittels gesonderter Ankündigung nach Auktionsende befristet zum Kaufpreis in Höhe des zweithöchsten für diesen Artikel abgegebenen Gebots zum Kauf vor. Für den Fall, dass es kein zweites Gebot gegeben hat, legt die Veranstalterin den Kaufpreis nach eigenem Ermessen fest. (Beide Varianten werden nachfolgend als "Direktkauf" bezeichnet).

Der Händler hat keinen Anspruch darauf, dass ein Artikel einem Bieter zum Direktkauf vorgeschlagen wird. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Artikel auch anderen als den in 2.1.1 und 2.1.2 genannten Bietern zum Direktkauf anzubieten. Das Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Werkvertrag, etc.) entsteht jedoch einzig und allein zwischen dem Händler und dem jeweiligen (Höchst-)Bieter.

Sofern in diesem Punkt 2 keine abweichenden Regelungen für den Direktkauf vorgesehen sind, gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für den Erwerb von Artikeln im Rahmen des Bietprozesses. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Online-Auktion der Veranstalterin, wonach das Vertragsverhältnis direkt zwischen dem Händler und dem Bieter entsteht und daher keine wie auch immer gearteten Kauf- oder Dienstleistungsverträge zwischen dem Bieter und der Veranstalterin zustande kommen. Insbesondere auch die Ausführungen zum Rücktrittsrecht gem. Punkt 5 gelten sinngemäß.

3. Gewährung des Werbeguthabens bei Verkauf des Artikels

2.3

3.1

3.2

3.3

4.3

Die Veranstalterin gewährt dem Händler ein Werbeguthaben für alle verkauften Artikel. Das Werbeguthaben entspricht genau dem Ladenverkaufspreis (Punkt 1.7) der vom Händler eingebrachten Artikel, jeweils inkl. Umsatzsteuer (das "Werbeguthaben"). Sollten die eingebrachten Artikel nicht dem Normalsteuersatz von 20 % sondern z.B. dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegen, errechnet sich das Werbeguthaben exkl. Umsatzsteuer trotzdem aus der Division des Ladenverkaufspreises inkl. Umsatzsteuer durch den Faktor 1,2. Das Werbeguthaben wird nur für die verkauften Artikel des Händlers gewährt. Ein Artikel gilt als verkauft, wenn (i) für ihn bis zum Schluss der Online-Auktion ein Gebot abgegeben wurde, das zumindest dem Mindestgebot (Punkt 1.6) entspricht, oder für den Artikel ein Direktkaufangebot (Punkt 2.) abgegeben wurde, und (ii) der Zuschlagspreis zur Gänze (bzw. abzgl. eines allfälligen dem Bieter im Einzelfall von der Veranstalterin eingeräumten Rabatts) bezahlt wurde. Sollten nicht alle durch den Händler eingebrachten Artikel verkauft werden (im vorstehend genannten Sinn), so ist die Veranstalterin nur zur Gewährung eines Werbeguthabens in der Höhe des Ladenverkaufspreises der tatsächlich verkauften und bezahlten Artikel verpflichtet.

Der Händler überträgt der Veranstalterin das Recht, aber nicht die Pflicht, in seinem Namen und für seine Rechnung das Entgelt für zugeschlagene Artikel (der "Zuschlagspreis") von den (Höchst-)Bietern entgegenzunehmen und als Gegenleistung für das Werbeguthaben zu behalten. In gewissen, gesondert ausgewiesenen Fällen zahlt der (Höchst-)Bieter direkt an den Händler (die Vorgehensweise bezüglich des Werbeguthabens wird in diesen Fällen gesondert zwischen der Veranstalterin und dem Händler vereinbart). Die Gebote enthalten die etwaige Umsatzsteuer. Jede Differenz zwischen dem Ladenverkaufspreis und dem Zuschlagspreis (gegebenenfalls abzüglich eines allfälligen dem Bieter im Einzelfall von der Veranstalterin eingeräumten Rabatts) wird als Rabatt für den Händler betrachtet.

Der Händler nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, das gesamte ihm gemäß Punkt 3.1. zustehende Werbeguthaben im Zeitraum von 12 Monaten ab Erteilung des Zuschlags durch die Veranstalterin an den (Höchst-)Bieter für Werbekampagnen in der "Kleinen Zeitung" (Print und/oder Online) bei der Veranstalterin einzulösen. Die 12monatige Frist gilt als eingehalten, wenn der Beginn der verbindlich gebuchten Werbekampagnen für das gesamte Volumen des Werbeguthabens innerhalb des genannten Zeitraums liegt. Werbeguthaben, das in diesem Zeitraum nicht eingelöst wird, verfällt ersatzlos und kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt eingefordert werden. Allfällige bereits bezahlte Beträge können daher auch nicht rückgefordert werden. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einlösung von Werbeguthaben in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Überschreiten eines bestimmten Ladenverkaufspreises) und nach vorheriger Information des Händlers vom Eintritt bestimmter Gegebenheiten abhängig zu machen, wie z.B. die Übernahme des Artikels durch den (Höchst-)Bieter oder den Ablauf einer bestimmten Frist nach Erteilung des Zuschlags an den (Höchst-)Bieter. Bei Einlösung des Werbeguthabens werden keine weiteren Rabatte oder Agenturprovisionen gewährt. Das Werbeguthaben kann nicht auf bereits vor dem Zuschlag oder auf unabhängig von diesem Werbeguthaben gebuchte Werbeaufträge angerechnet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Werbeabgabe auf Printwerbung in der Höhe von derzeit 5 % zzgl. der Umsatzsteuer ist vom Händler zu bezahlen und kann nicht mit dem gegenständlichen Werbeguthaben gegengerechnet werden. Das Werbeguthaben kann für Werbeformen auf allen Platzierungen (Online und Print) verwendet werden. Ausgenommen sind Sonderaktionen, die als nicht weiter rabattfähig ausgewiesen sind, sowie Werbeleistungen, die von der Veranstalterin nur vermittelt werden und/oder für deren Erbringung Leistungen Dritter (einschließlich mit der Veranstalterin verbundener oder assoziierter Unternehmen gemäß § 189a UGB) zugekauft werden; diese können nicht mittels gegenständlichem Werbeguthaben beglichen werden. Das Werbeguthaben zählt nicht zu allfälligen Jahresumsatzvereinbarungen zwischen dem Händler und der Veranstalterin. Der Händler muss die Aufträge für die Inaspruchnahme des Werbeguthabens direkt an den/die für ihn zuständige(n) multimediale(n) Werbeberater(in) der Veranstalterin erteilen.

Soweit die gegenständlichen AB keine anders lautenden Bestimmungen enthalten, gelten die Anzeigen-AGB und Tarife der Veranstalterin, abrufbar unter www.kleinezeitung.at/service/impressum/6087226.

4. Sonstige Bestimmungen

Haftung der Veranstalterin

Die Veranstalterin wirkt lediglich als Veranstalterin der Online-Auktion, stellt die Auktionsplattform zur Verfügung, legt das Mindestgebot sowie die Anfangs- und Schlusszeiten der Online-Auktion fest und erteilt den Zuschlag an den Höchstbieter. Aus der Abwicklung der Online-Auktion sowie für die Nutzung der Plattform durch den Händler haftet die Veranstalterin für Schäden, soweit diese von ihrem Personal oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Für leichte Fahrlässigkeit wird gehaftet, wenn es sich um Personenschäden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz handelt. Darüber hinaus wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Besorgungsgehilfen wird stets nur unter den Voraussetzungen des § 1315 ABGB gehaftet. Für Schäden Dritter wird nicht gehaftet. Weiters ist eine Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleit- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Schäden, die dadurch entstehen, dass Gebote aus irgendeinem Grund verloren gehen oder unvollständig sind, zu spät eingehen oder wenn der Ablauf der Online-Auktion, die durchgehende Erreichbarkeit und/oder das einwandfreie Funktionieren der Auktionsplattform durch irgendeine technische Fehlfunktion von Übertragungstechnik, Netz, Server oder Software behindert wird.

Der Händler hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen und Schadenersatzansprüche innerhalb von einem Jahr geltend zu machen. Die in diesen AB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatz neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.

Die Haftung der Veranstalterin ist – soweit gesetzlich zulässig – pro Auktion der Höhe nach mit dem Betrag des Werbeguthabens, das im Zuge der gegenständlichen Auktion gem. Punkt 3 zusteht, begrenzt.

Der Händler ist verpflichtet, Änderungen seiner Firma und seiner Geschäftsadresse der Veranstalterin und nach erfolgtem Zuschlag für den eingebrachten Artikel auch dem (Höchst-)Bieter umgehend bekannt zu geben. Postalische Mitteilungen der Veranstalterin und des (Höchst-)Bieters an den Händler erfolgen an die letzte bekannt gegebene Adresse und gelten nach Ablauf von drei Kalendertagen ab Postaufgabe (Datum des Poststempels) als zugestellt.

Nebenabreden zu diesen AB sind nur gültig, wenn sie von der Veranstalterin schriftlich (möglich auch per E-Mail) bestätigt worden sind. Nebenabreden, mit

denen die Geltung der AB zur Gänze ausgeschlossen wird, sind nur gültig, wenn sie in Schriftform vorliegen und von den vertretungsbefugten Organen beider Vertragsteile unterschrieben sind.

Die Veranstalterin ist, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, nach dem Digitalen Plattformen-Meldepflichtgesetzt (DPMG) verpflichtet, Informationen, die den Händler und dessen über die Online-Auktion verkaufte Artikel betreffen (insbesondere Vor- und Nachname bzw. Firmenname, Hauptanschrift, Firmenbuchnummer bzw. Geburtsdatum, Steuernummer, UID-Nummer, IBAN, Anzahl der verkauften Artikel und Gesamthöhe des gutgeschriebenen Zuschlagpreises pro Quartal) zu erheben und an das Finanzamt Österreich zu melden. Sollte der Händler nach entsprechender Aufforderung und nachfolgender Mahnung durch die Veranstalterin gesetzlich erforderliche Informationen nicht vorlegen, ist die Veranstalterin nach dem DPMG verpflichtet, den Händler an der Teilnahme an weiteren Online-Auktionen zu hindern (Sperre), solange der Händler die verlangten Informationen nicht übermittelt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB (einschließlich dieser Regelung) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der unwirksamen Teile tritt eine wirksame Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige unvorhergesehene Lücken dieser AB.

Für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag einschließlich dieser AB entstehenden Streitigkeiten, wie auch des Zustandekommens und der Beendigung des Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.

- 4.5 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Allfällige Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen des Händlers finden auch bei Kenntnis keine Anwendung.
- 4.6 Bezüglich der Verarbeitung der Daten des Händlers wird auf die gesonderten Datenschutzinformationen der Veranstalterin abrufbar unter https://www.kleinezeitung.at/dsi hingewiesen.

5. Hinweise auf Fernabsatzgeschäft

4.7

4.8

Wenn der Bieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kann er vom Vertrag, der durch Zuschlag bzw. über Direktverkauf mit dem Händler zustande gekommen ist, binnen 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt, wenn der Artikel, eine Ware ist, ab dem Tag an dem er oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen hat. Ist der Artikel, den der Bieter erworben hat, eine Dienstleistung bzw. ein Gutschein für eine konkret bezeichnete Dienstleistung oder handelt es sich um digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beginnt die Frist ab dem Tag des Vertragsabschlusses, somit des Zuschlags. Ist der Artikel, den der Bieter erworben hat, ein Gutschein, insbesondere ein Wertgutschein, der, bevor er eingelöst werden kann, - ähnlich einer Ware - beim Händler abzuholen ist oder von diesem zugesandt wird, beginnt die Frist ab dem Tag der Übergabe bzw. des Erhalts des Gutscheins. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Bieter den Händler mittels einer eindeutigen Erklärung darüber informieren, dass er den Vertrag nicht aufrechterhalten will. Der Name und die Kontaktdaten des Händlers sind über den im Verständigungs-E-Mail über den Zuschlag genannten Link zur Artikelbeschreibung abrufbar und in der Zuschlags- und Zahlungsbestätigung (unter "Vertragspartner") genannt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann z. B. per Brief oder per E-Mail an den Händler erfolgen. Der Bieter kann dafür auch das Widerrufsformular verwenden, das unter https://auktion.kleinezeitung.at/agb abgerufen werden kann. Die Verwendung des Widerrufsformulars ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

In folgenden Fällen beseht kein Rücktrittsrecht:

- Wenn der Artikel, den der Bieter erworben hat, in einer Dienstleistung besteht und mit der Dienstleistung bereits innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wurde, und die Dienstleistung auch vollständig erbracht wurde, vorausgesetzt der Bieter hat dem Beginn mit der Dienstleistung innerhalb der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt und bestätigt, dass er zur Kenntnis nimmt, dass er das Rücktrittsrecht nach vollständiger Dienstleistungserbringung verliert.
- Wenn der Artikel, den der Bieter erworben hat, in der Bereitstellung von digitalen Inhalten besteht, die nicht auf einem dauerhaften
 Datenträger geliefert werden und mit der Dienstleistung innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wurde, vorausgesetzt der Bieter hat dem
 Beginn mit der Dienstleistung innerhalb der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt und bestätigt, dass er zur Kenntnis nimmt, dass er das
 Rücktrittsrecht durch den vorzeitigen Beginn mit der Vertragserfüllung verliert.
- Bei Artikeln, die in einer Ware bestehen, die schnell verderben kann oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.
- Wenn der Artikel in einer Zeitung, Zeitschrift oder Illustrierten besteht, es sei denn es handelt sich um ein Abonnement über die Lieferung einer solchen Publikation.
- Bei Artikeln, die in einer Ware bestehen, die versiegelt geliefert oder ausgehändigt wird und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet ist, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung oder Aushändigung entfernt wird.
- Wenn der Artikel in einer Ton- oder Videoaufnahme oder Computersoftware besteht, die in einer versiegelten Packung geliefert oder ausgehändigt wird, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung/Aushändigung entfernt wurde.
- Wenn der Artikel in einer Dienstleistung in den Bereichen Beherbergung, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Lieferung von Speisen und Getränken besteht oder es sich um eine Dienstleistung handelt, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung erbracht wird, sofern für die Vertragserfüllung durch den Händler ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist.
 Darunter sind z.B. zu verstehen: Hotelunterbringung in einem schon bestimmten Zeitraum oder Vermietung eines Kraftfahrzeuges an einem bestimmten Wochenende, Eintrittskarten für Konzerte.
- Wenn der Artikel in einer Ware besteht, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wird oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist, nach erfolgter Spezifikation gegenüber dem Händler.
- Wenn der Artikel in einer Ware besteht, die nach ihrer Lieferung oder Übernahme auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen

Gütern vermischt wurde.

Folgen des Rücktritts:

Wenn der Bieter vom Vertrag zurücktritt, gilt folgendes:

Pflichten des Händlers

Der Händler hat alle Zahlungen, die er vom Höchstbieter erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag beim Händler eingegangen ist. Im Falle dessen, dass die Ware vom Händler an den Bieter versendet wurde, umfasst diese Rückzahlungspflicht auch allfällige vom Bieter gezahlten Lieferkosten (mit Ausnahme solcher zusätzlichen Lieferkosten, die sich daraus ergeben haben, dass der Bieter eine andere Art der Lieferung als die vom Händler angebotenen günstigen Standardlieferung gewählt hat). Für diese Rückzahlung hat der Händler dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Bieter bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde mit dem Bieter ausdrücklich anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Bieter wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Der Händler kann jedoch die Rückzahlung verweigern, bis er entweder die Ware wieder zurückerhalten oder vom Bieter ein Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht wurde.

• Pflichten des Bieters

Betraf der Vertrag, von dem der Bieter zurückgetreten ist, eine Ware, so ist diese Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Bieter den Händler über den Rücktritt unterrichtet hat, an den Händler zurückzusenden oder zurückzugeben. Wird die Ware zurückgesandt, so ist die Frist gewahrt, wenn sie am letzten Tag innerhalb der Frist abgesandt wird. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung sind vom Bieter selbst zu tragen. Für einen etwaigen Wertverlust hat der Bieter nur dann aufzukommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umfang zurückzuführen ist. Betraf der Vertrag, von dem der Bieter zurückgetreten ist, einen (Wert)Gutschein, der – ähnlich einer Ware - zunächst beim Händler abzuholen ist bzw. vom Händler zuzusenden ist, bevor er eingelöst werden kann, so gilt das oben zur Rückgabe der Waren ausgeführte, auch für den Gutschein. Betraf der Vertrag, von dem der Bieter zurückgetreten ist, eine Dienstleistung und hat der Bieter verlangt, dass mit der Dienstleistung während der Rücktrittsfrist begonnen werden soll und wurde die Dienstleistung vom betreffenden Händler noch nicht vollständig erbracht, so hat der Bieter dem betreffenden Händler einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Betraf der Vertrag, von dem der Bieter zurückgetreten ist, die Leistung von digitalen Inhalten, so treffen ihn für die bereits erbrachte Leistungen von digitalen Inhalten keine Zahlungspflichten.